

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

der

accepta Akademie gGmbH, Sundgaullee 92-96, 79110 Freiburg

- nachfolgend „**accepta Akademie**“ genannt –

für „inhouse“-Angebote der accepta Akademie
(gültig ab 01.01.2020/Stand 01/2020)

Hinweis:

Allein aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher u.a. Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für alle Geschlechter.

§ 1 Allgemeines

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen der accepta Akademie (nachfolgend „AGB“ genannt) gelten für Dienstleistungen der accepta Akademie im Zusammenhang mit Fortbildungsveranstaltungen in den Räumen des Vertragspartners („inhouse“-Veranstaltungen).
- 1.2 Diese AGB gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern iSd §§ 14, 310 Abs.1 BGB.
- 1.3 Findet eine solche Bildungsveranstaltung in den Räumen der accepta Akademie statt, so gelten ergänzend die Bestimmungen der accepta Akademie für die Anmietung ihrer Räumlichkeiten.
- 1.4 Entgegenstehende und/oder abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden nicht anerkannt und werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird durch die accepta Akademie ausdrücklich zugestimmt; in diesem Fall sowie bei gesonderter Vereinbarung besonderer Bedingungen für bestimmte Dienstleistungen gelten diese AGB nachrangig und ergänzend.
- 1.5 Verbindliche Erklärungen (z.B. Auftragserteilungen, Rücktritt und Kündigungen) bedürfen, soweit sich aus diesen AGB oder aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften nichts anderes ergibt, der Textform.
- 1.6 Soweit keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gilt als Veranstalter der „inhouse“-Veranstaltung der Vertragspartner.

§ 2 Vertragsschluss / Leistungen der accepta Akademie

- 2.1 Ein Angebot der accepta Akademie ist freibleibend. Die Auftragserteilung des Vertragspartners ist ein Vertragsangebot. Ein Vertrag zwischen dem Vertragspartner und der accepta Akademie kommt mit der Auftragsbestätigung (Buchungsbestätigung) durch die accepta Akademie zustande.
- 2.2 Die accepta Akademie führt die im Vertrag näher bezeichnete Bildungsveranstaltung (Tagung, Workshops, etc.) mit den im Vertrag beschriebenen Leistungen (z.B. Konzeption, Vorbereitung, fachliche Durchführung, Bereitstellung von Unterlagen) durch.
- 2.3 Die accepta Akademie darf die Teilnahme von persönlichen und/oder sachlichen Voraussetzungen abhängig machen.

§ 3 Auftragskosten

- 3.1 Die Auftragskosten ergeben sich aus der Auftragsbestätigung.
- 3.2 Die Rechnungserstellung erfolgt nach erbrachter (Teil-)Leistung. Die Rechnungen der accepta Akademie sind ohne Abzug fällig spätestens 14 Tage nach Rechnungstellung. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlungen sind die Gutschriften auf dem auf der Rechnung genannten Konto der accepta Akademie maßgebend.
- 3.3 Der Umfang der Leistungen, die in den Auftragskosten enthalten sind, ergibt sich aus der Auftragsbestätigung.

Die Inanspruchnahme zusätzlicher, im Vertrag nicht genannter Dienstleistungen oder zusätzlicher Sachleistungen wird gesondert in Rechnung gestellt.

- 3.4 Der Vertragspartner ist zur Aufrechnung, auch wenn Mängel- oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die geltend gemachten Ansprüche rechtskräftig festgestellt oder von der accepta Akademie anerkannt worden oder unstrittig sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Vertragspartner nur befugt, wenn der Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht, aus dem sich die Zahlungspflicht des Vertragspartners ergibt.

§ 4 Änderungen

- 4.1 Es besteht kein Anspruch darauf, dass eine Veranstaltung durch bestimmte Dozenten durchgeführt wird. Das gilt auch dann, wenn die Veranstaltung mit dem Namen der Dozenten vereinbart wurde.
- 4.2. Bei Vorliegen eines sachlichen Grundes ist die accepta Akademie in Absprache mit dem Vertragspartner berechtigt, den Zeitpunkt einer Veranstaltung zu ändern.
- 4.3. Die accepta Akademie behält sich vor, notwendige inhaltliche und/oder organisatorische Änderungen vor oder während der Veranstaltung vorzunehmen, sofern und soweit diese Änderungen deren Gesamtcharakter nicht wesentlich ändern.
- 4.4. Muss eine Veranstaltung oder ein Teil einer Veranstaltung aus sachlichem Grund ausfallen (beispielsweise wegen Erkrankung des Dozenten), kann sie nachgeholt werden.

Ein Anspruch auf einen bestimmten Ersatztermin oder auf (Teil-)Stornierung des Auftrags besteht nicht.

§ 5 Rücktritt und Kündigung durch die accepta Akademie

- 5.1 Bei Vorliegen eines sachlichen Grundes (z.B. dauerhafter Ausfall eines vorgesehenen Dozenten ohne Ersatzmöglichkeit) darf die accepta Akademie vom Vertrag zurückzutreten. Bereits bezahlte Auftragskosten werden erstattet. Weitere Ansprüche des Vertragspartners bestehen nicht.
- 5.2 Muss eine Veranstaltung durch die accepta Akademie aus Gründen höherer Gewalt abgesagt werden, werden Auftragskosten nicht erstattet.
- 5.3 Die accepta Akademie kann vom Vertrag zurücktreten oder ihn kündigen, wenn eine Veranstaltung aus Gründen, die die accepta Akademie nicht zu vertreten hat, ganz oder teilweise nicht stattfinden kann. In letzterem Fall hat der Vertragspartner die Auftragskosten für die bereits stattgefundenen Bildungsveranstaltungen anteilig zu zahlen.
- 5.4 Die accepta Akademie kann Verträge aus wichtigem Grund fristlos kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:
- Störendes Verhalten durch Teilnehmer trotz vorangehender Abmahnung und Androhung der Kündigung; bei besonders gravierendem Fehlverhalten kann die Kündigung auch ohne vorherige Abmahnung ausgesprochen werden.
 - Ehrverletzungen aller Art durch Teilnehmer, insbesondere Beleidigungen und Diskriminierungen gegenüber Dozenten, anderen Teilnehmern oder Mitarbeitern der accepta Akademie,

Statt einer Kündigung kann der Dozent der accepta Akademie Teilnehmer auch von einer Veranstaltung ganz oder temporär ausschließen. Der Anspruch der accepta Akademie auf Zahlung der Auftragskosten wird durch eine solche Kündigung oder durch einen solchen Ausschluss nicht berührt.

§ 6 Kündigung und Rücktritt durch den Vertragspartner

- 6.1 Ein Rücktritt des Auftrags durch den Vertragspartner ist grundsätzlich möglich. Es fallen im Einzelfall folgende Rücktrittskosten an:
- bis 28 Tage vor Veranstaltungsbeginn 30 % der Auftragssumme.
 - danach 100% der Auftragssumme

In den Auftragskosten enthaltene ausgewiesene Reisekosten und sonstige Spesen werden dabei grundsätzlich nicht berechnet.

- 6.2 Soweit Leistungen durch die accepta Akademie zum Zeitpunkt des Zugangs des Rücktritts bereits erbracht wurden, z.B. aufgrund individueller Konzeption der Veranstaltung, werden diese zu jedem Zeitpunkt des Rücktritts voll berechnet.
- 6.3 Eine Verschiebung von vereinbarten Veranstaltungsterminen auf Verlangen des Vertragspartners ist grundsätzlich einmal je Auftrag möglich. Das Verlangen auf eine Verschiebung muss spätestens 1 Woche vor dem vereinbarten Termin in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) geltend gemacht werden. Der Ersatztermin darf maximal 3 Monate nach dem ursprünglich vereinbarten Termin liegen. Ein Anspruch auf einen bestimmten

Ersatztermin besteht nicht. Kosten werden in diesem Fall von der accepta Akademie nur dann in entsprechender Höhe berechnet, so dieser durch die Terminverlegung Kosten durch Dritte entstehen.

§ 7 Haftung

- 7.1 Soweit die Veranstaltung nicht in den Räumen der accepta Akademie stattfindet, hat der Vertragspartner die accepta Akademie von Ansprüchen Dritter wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht freizustellen. § 7 Ziff. 7.3 gilt entsprechend.
- 7.2 Die accepta Akademie, ihre Mitarbeiter oder Beauftragten haften dem Vertragspartner und dem Teilnehmer gegenüber nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten.
- 7.3 Dieser Haftungsausschluss gilt nicht, soweit damit die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der accepta Akademie oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines Vertretungsbefugten oder einer Hilfsperson der accepta Akademie beruhen. Der Ausschluss gemäß Punkt 7.1. gilt ferner dann nicht, wenn die accepta Akademie Pflichten schuldhaft verletzt, die das Wesen des Vertrages ausmachen (Kardinalpflichten).

§ 8 Urheberschutz

- 8.1 Fotografieren, Filmen und Aufnahmen auf Tonträger in den Veranstaltungen sind grundsätzlich nicht gestattet.
- 8.2 Von der accepta Akademie zur Verfügung gestellte Unterlagen, insbesondere Ausschreibungstexte und Unterrichtsmaterial, dürfen grundsätzlich nur mit vorheriger Zustimmung der accepta Akademie ganz oder in Teilen vervielfältigt oder gewerblich genutzt werden. Soweit eine Vervielfältigung mit Zustimmung der accepta Akademie erfolgt, ist die accepta Akademie deutlich erkennbar als Urheberin anzugeben.
- 8.3 Das Kopieren und die Weitergabe evtl. zur Verfügung gestellter Software ist unzulässig.
- 8.4 Die öffentliche Bewerbung von durch die accepta Akademie oder unter ihrer Beteiligung durchgeführten Bildungsveranstaltungen durch den Auftraggeber ist nur mit vorheriger Zustimmung der accepta Akademie in Textform zulässig. Grundsätzlich ist die accepta Akademie immer deutlich erkennbar als mit der Durchführung beauftragte Bildungseinrichtung anzugeben.

§ 9 Zertifikat/Urkunde/Zeugnis/Teilnahmebescheinigungen

- 9.1 Die Teilnahme an einer Bildungsveranstaltung kann Teilnehmenden unter der Voraussetzung regelmäßiger Teilnahme auf Wunsch des Vertragspartners bescheinigt werden. Die accepta Akademie ist berechtigt, Fehlzeiten zu vermerken.
- 9.2 Ein Anspruch auf die Erteilung von Zertifikaten, Urkunden, Zeugnissen und/oder Teilnahmebescheinigungen durch die accepta Akademie ist erst nach vollständiger Zahlung aller Auftragskosten geschuldet.
- 9.3 Über die Zielerreichung, welche ggbs. zur Erreichung eines Zertifikats oder einer Urkunde notwendig ist, entscheidet der Dozent der accepta Akademie nach pflichtgemä-

ßen Ermessen. Eine ablehnende Entscheidung ist auf Verlangen schriftlich zu begründen.

- 9.4 Weiterbildungen müssen grundsätzlich innerhalb von 2 Jahren nach dem Start erfolgreich abgeschlossen werden. Andernfalls kann eine Zulassung zur Abschlussprüfung oder zum Abschlusskolloquium oder Vergleichbares nicht mehr erfolgen. Ein Anspruch auf (anteilige) Rückerstattung von Auftragskosten besteht ausdrücklich nicht.

§ 10 Nebenabreden und Vertragsänderungen

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 11 Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist Freiburg i.Br..